Bundesrat Drucksache **607/99**

05.11.99

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 4. November 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/1962 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG)**
> **- Drucksache 14/1673 -**

mit der Maßgabe, dass

1. in Artikel 1 nach § 5 folgender § 6 angefügt wird:

   „§ 6

   § 4 ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn er außer Kraft getreten ist.",

2. in Artikel 2

   a) § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

   „Erfolgt eine einzelne Zahlung sowohl in Euro-Münzen als auch in deutschen Euro-Gedenkmünzen, ist niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen anzunehmen; dies gilt auch dann, wenn der Gesamtbetrag 100 Euro unterschreitet.",

---

Fristablauf: 26.11.99
Erster Durchgang: Drs. 453/99

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820940, Telefax: 0228/3820944
ISSN 0720-2946

b) § 4 Abs. 1 wie folgt gefasst wird:

„(1) Die Bundesregierung bestimmt die Gestaltung der nationalen Münzseite der deutschen Euro-Münzen einschließlich des Wortlauts der Randschrift der auf 2 Euro lautenden deutschen Euro-Münze sowie im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Verteilung der auszuprägenden Beträge auf die verschiedenen Nennwerte.“,

3. in Artikel 3 in § 14 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt werden.,

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat Drucksache **607/99** (Beschluss)

26.11.99

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG)

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946